

Dr. <sup>in</sup> Anna Sporrer  
Bundesministerin

Herrn  
Dr. Walter Rosenkranz  
Präsident des Nationalrats  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2025-0.487.740

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)2706/J-NR/2025

Wien, am 18. August 2025

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Christoph Steiner, Kolleginnen und Kollegen haben am 18. Juni 2025 unter der Nr. **2706/J-NR/2025** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Häftlinge beziehen Lohn, ohne eine Tätigkeit zu verrichten“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zur Frage 1:**

- *Ist Ihnen eine solche Praxis bekannt?*
  - *a. Falls ja, wie viele Fälle dieser Art gibt es in Österreich?*

Arbeitsfähige Strafgefangene sind gem. § 44 Abs. 1 StVG zur Arbeit verpflichtet. Diese werden jedoch nicht als Dienstnehmer:innen gemeldet bzw. es besteht kein Dienstverhältnis zur Justizverwaltung. Für von Insass:innen geleistete Arbeit besteht der Anspruch auf Arbeitsvergütung, dessen Höhe sich nach den Bestimmungen des § 52 StVG richtet.

Darüber hinaus wird auf die nachfolgenden Ausführungen verwiesen.

**Zur Frage 2:**

- *Wie wird mit Häftlingen umgegangen, die sich als „arbeitswillig“ melden, für die aber keine passende Stelle frei ist?*
  - *a. Erhalten solche Häftlinge Löhne, obwohl sie keine tatsächliche Arbeitsleistung erbringen?*
    - *i. Falls ja, auf welcher rechtlichen Grundlage erfolgt dies?*

Arbeitsfähigen Insass:innen wird soweit möglich eine Arbeit zugewiesen. Sofern Insass:innen arbeitswillig sind und ihnen keine Arbeit zugewiesen werden kann, müssen diese auf das Freiwerden einer Arbeit warten.

Arbeitswillige, aber unbeschäftigte, Insassen erhalten monatlich für den jeweils vergangenen Monat einen Betrag von 5 v.H. der niedrigsten Arbeitsvergütung als Hausgeld gutgeschrieben. Die Gutschreibung dieses Betrages erfolgt gemäß § 54 Abs. 3 StVG.

**Zur Frage 3:**

- *Wie hoch ist der durchschnittliche monatliche Lohn solcher Häftlinge?*
  - *a. Gibt es Unterschiede je nach Justizanstalt oder Bundesland?*
  - *b. Wer trägt die Kosten für diese Löhne?*

Für unverschuldet unbeschäftigte Insassen ist gem. § 54 Abs. 3 StVG für das Jahr 2025 ein Betrag von 0,39 Euro je Stunde (für maximal 140 Std.) vorgesehen. Sohin beträgt der den unbeschäftigen Insass:innen als Hausgeld gutzuschreibende Betrag 54,60 Euro monatlich.

Unterschiede nach Justizanstalt oder Bundesland gibt es nicht, allerdings differieren die Beschäftigungsmöglichkeit unter den Justizanstalten, weshalb mit einer sinkenden Beschäftigungsmöglichkeit üblicherweise auch ein steigender Bezug der Vergütung für unbeschäftigte Insassen einhergeht.

Alle Kosten für die Arbeitsvergütung werden aus den der Justizverwaltung zugewiesenen Haushaltssmitteln bestritten.

**Zur Frage 4 und 5:**

- *Wann und in welchem Umfang wird der Lohn an die betreffenden Häftlinge tatsächlich ausbezahlt?*

- *a. Erfolgt die Auszahlung während der Haftzeit oder erst bei Haftentlassung (ganz oder teilweise)?*
- *Inwieweit wird dieser Lohn im Rahmen von Vollzugsplänen, Rücklagenbildung oder Opferentschädigungszahlungen berücksichtigt?*

Sowohl die Arbeitsvergütung für beschäftigte Insass:innen als auch die Gutschreibung für unbeschäftigte Insass:innen erfolgt grundsätzlich monatlich nachträglich.

Während von der Arbeitsvergütung der beschäftigten Insass:innen (7,79 bis 11,68 Euro je Stunde) der Vollzugskostenbeitrag in der Höhe von 75% und der zu entrichtende Arbeitslosenversicherungsbeitrag abgezogen werden sowie der verbleibende Teil zur einen Hälfte als Rücklage (steht dem:der Insassen:Insassin erst nach der Entlassung zur Verfügung) verbucht wird, steht beschäftigten Insass:innen die andere Hälfte der nach Abzüge verbleibenden Arbeitsvergütung und unbeschäftigte Insass:innen der gutzuschreibende Betrag gem. § 54 Abs. 3 StVG als Hausgeld während der Haftzeit (§ 54 Abs. 2 StVG) zur Verfügung. Auf § 54a StVG wird zudem verwiesen.

#### **Zur Frage 6:**

- *Haben Häftlinge, die während ihrer Haft als „arbeitswillig“ gemeldet waren, nach ihrer Entlassung Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Mindestsicherung?*
  - *a. Wird die Zeit als „beschäftigt gemeldeter Häftling“ auf das Arbeitslosengeld angerechnet?*
  - *b. Werden Pensionsversicherungszeiten gesammelt?*

Die Entscheidung über einen Anspruch auf Arbeitslosengeld obliegt nicht der Vollzugsverwaltung. Für arbeitswillige aber unbeschäftigte Insass:innen ist gem. § 66a AlVG der Dienstgeberanteil an die ÖGK abzuführen und somit auch ein Anspruch auf Arbeitslosengeld möglich. Der Anspruch auf Mindestsicherung wird durch landesgesetzliche Bestimmungen geregelt, weshalb allfällige Ansprüche von ehemaligen Insass:innen seitens des Bundesministerium für Justiz nicht beurteilt werden können.

Für beschäftigte Insass:innen wird auf Basis der ihnen zustehenden Arbeitsvergütung ein Arbeitslosenversicherungsbeitrag (Dienstnehmer- und Dienstgeberanteil) entrichtet und die erworbenen Beitragszeiten bei der Entlassung bestätigt.

Pensionsbeiträge werden für Insass:innen in den Justizanstalten (beschäftigt oder unbeschäftigt) nicht entrichtet und somit auch keine Pensionsversicherungszeiten

gesammelt. Ausnahmen sind allenfalls bei einer regulären Beschäftigung nachgehenden Insass:innen im elektronisch überwachten Hausrrest möglich.

**Zur Frage 7:**

- *Gibt es aus Sicht des Ministeriums Hinweise auf einen möglichen Missbrauch dieser Praxis - etwa zur Erschleichung von Sozialleistungen oder zur künstlichen Erhöhung von Versicherungszeiten?*

Nein.

**Zur Frage 8:**

- *Welche Kontrollmechanismen bestehen derzeit, um sicherzustellen, dass tatsächlich nur für geleistete Arbeit Lohn ausbezahlt wird?*

Die geleisteten Insassenarbeitsstunden werden nach Kontrolle von den zuständigen Betriebsleiter:innen der Anstaltsbetriebe, nach Möglichkeit tagesaktuell, in das dafür vorgesehene Verwaltungsprogramm eingegeben. Vor der Verrechnung und folgenden Übertragung der dafür berechneten Arbeitsvergütung auf das Gefangenengeldkonto des:der Insassen:Insassin wird eine weitere Kontrolle durch die Verrechnungsstelle durchgeführt.

Zusätzlich sind die Insassenarbeitsstunden auf Betriebsebene von den Leitungsorganen auf der Berichtsplattform der Justiz abrufbar.

**Zur Frage 9:**

- *Plant das Justizministerium gesetzliche Anpassungen oder interne Richtlinienänderungen, um diese Praxis künftig zu verhindern oder zu regeln?*

Derzeit ist eine Anpassung des Grundsatzes betreffend die Arbeitsvergütung und -tarife im Arbeitswesen der Justizanstalten in Ausarbeitung, in dem die Einordnung in die Vergütungsstufen gem. § 52 Abs. 1 StVG für arbeitende Insass:innen präzisiert werden soll.

Dr.<sup>in</sup> Anna Sporrer

